



Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte

17. November 2011 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Dokumenteninformationen

Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte

vom 17. November 2011 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Vom Gemeinderat genehmigt am 17.11.2011

Vom Stadtrat am 03.01.2012 rückwirkend auf den 01.01.2012 in Kraft gesetzt

Revision

Geändert infolge Totalrevision der Gemeindeordnung (auf 01.02.2018 in Kraft gesetzt)

Vom Stadtrat am 26.06.2018 auf den 01.07.2018 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Geltungsbereich	1
Art. 2 Zuständigkeit	1
Art. 3 Definitionen	1
Art. 4 Finanzierung	1
II. Beiträge an Kulturobjekte	1
Art. 5 Voraussetzungen	1
Art. 6 Beitragsbemessung	1
Art. 7 Anrechenbare Kosten	2
Art. 8 Nicht anrechenbare Kosten	2
Art. 9 Verfahren	2
III. Beiträge an Naturobjekte	2
Art. 10 Voraussetzungen	2
Art. 11 Beitragsbemessung	3
Art. 12 Ausschluss von Beiträgen	3
Art. 13 Beitragsarten	3
Art. 14 Beiträge für Baumbestände, Einzelbäume und Baumreihen	3
Art. 15 Beiträge für Hochstammobstgärten	3
Art. 16 Beiträge für Hecken und Gehölze	3
Art. 17 Beiträge für extensives Grünland, Pionier- und Ufervegetation sowie Feuchtstandorte	4
Art. 18 Beiträge für historische Gärten und Parkanlagen	4
Art. 19 Verfahren	4
IV. Schlussbestimmungen	4
Art. 20 Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 29 b. Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017¹ und § 15 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat des Kantons Thurgau vom 8. April 1992 (NHG TG) erlässt der Gemeinderat das nachstehende Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|---------------------------|---|
| Art. 1
Geltungsbereich | Dieses Reglement findet Anwendung bei der Ausrichtung von Beiträgen an den Erhalt und die Pflege erhaltenswerter Objekte im Sinne von § 2 NHG TG in der Stadt Kreuzlingen. |
| Art. 2
Zuständigkeit | Über die Gewährung solcher Beiträge entscheidet die Bauverwaltung, soweit nicht aufgrund der Höhe des Beitrages der Stadtrat zuständig ist. |
| Art. 3
Definitionen | <ol style="list-style-type: none">1 Kulturobjekte im Sinne dieses Reglements sind schützenswerte Objekte gemäss § 2 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 NHG TG.2 Naturobjekte im Sinne dieses Reglements sind schützenswerte Objekte gemäss § 2 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 NHG TG. |
| Art. 4
Finanzierung | <ol style="list-style-type: none">1 Die Mittel für die Beitragsfinanzierung werden jährlich in der laufenden Rechnung budgetiert.2 Reichen diese Mittel nicht aus, um sämtliche Gesuche zu berücksichtigen, entscheidet der Stadtrat über die prioritär zu berücksichtigenden Gesuche. |

II. Beiträge an Kulturobjekte

- | | |
|-----------------------------|---|
| Art. 5
Voraussetzungen | Beiträge für Massnahmen an einem Kulturobjekt setzen eine rechtskräftige Schutzverfügung nach Art. 24 Abs. 3 Baureglement voraus. |
| Art. 6
Beitragsbemessung | <ol style="list-style-type: none">1 Die Beiträge werden gemäss § 26 NHG RRV in Prozent der anrechenbaren Kosten berechnet und nach der Bedeutung des Objektes abgestuft; sie betragen für Massnahmen nach § 15 Abs. 2 NHG TG mindestens 10 % der anrechenbaren Kosten.2 In besonderen, zu begründenden Härtefällen kann der Beitragsatz erhöht werden. |

¹ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

- Art. 7
Anrechenbare
Kosten
- 1 Anrechenbar sind nur Kosten für Massnahmen, die nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt werden, und die insbesondere den Fortbestand eines Bauwerkes oder Objektes unter Berücksichtigung einer sinnvollen Nutzung sichern oder die der Substanzbewahrung und der Werterhaltung als Denkmal dienen, wie
 - a) zur Abklärung und zum Erreichen des Restaurierungsziels nötige denkmalpflegerische Arbeiten (Bauaufnahme, Gutachten, Vor- und Bauuntersuchung, Dokumentation, Projekt und Ausführung);
 - b) mit der Restaurierung in direktem Zusammenhang stehende Forschung und Dokumentation;
 - c) Arbeiten zur Instandstellung des künstlerischen und geschichtlich bedeutsamen Bestandes;
 - d) für die Wirkung des Bauwerks oder Bauteils massgebende und notwendige Massnahmen, unter Einschluss solcher zur Wiederherstellung verschwundener, für die Erhaltung des Ganzen unentbehrlicher Teile.
 - 2 Wird der Unterhalt vernachlässigt, werden die anrechenbaren Kosten angemessen reduziert.
- Art. 8
Nicht anrechenbare
Kosten
- Nicht anrechenbar sind unter anderem Kosten für:
- a) Massnahmen, die den historischen, künstlerischen oder ästhetischen Wert eines Objektes oder seine Zeugniskraft mindern;
 - b) ausschliesslich komfortsteigernde Massnahmen und neue Ausstattung;
 - c) Unterhaltsarbeiten, die nicht mit denkmalpflegerisch begründeten erhöhten Aufwendungen verbunden sind oder die nicht der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die historische Substanz dienen.
- Art. 9
Verfahren
- 1 Gesuche für Beiträge an Kulturobjekte sind vor Durchführung der beabsichtigten Massnahmen der Bauverwaltung einzureichen.
 - 2 Mit der Beitragszusicherung werden den Gesuchstellern die Einstufung der Objekte, die aufgrund des Kostenvoranschlages voraussichtlich anrechenbaren Kosten sowie der prozentuale Beitragssatz mitgeteilt. Die definitive Bemessung des Beitrags sowie die Auszahlung erfolgen nach Vorliegen der Schlussabrechnung und der Dokumentation.

III. Beiträge an Naturobjekte

- Art. 10
Voraussetzungen
- Beiträge für ein Naturobjekt setzen eine rechtskräftige Schutzverfügung nach Art. 24 Abs. 3 Baureglement oder den Abschluss eines mindestens sechsjährigen Vertrages im Sinne von § 22 RRV NHG voraus.

- Art. 11
Beitragsbemessung
g Die Höhe des Beitrags bemisst sich nach der Bedeutung des Objekts und der entsprechenden Massnahme für den Natur- und Landschaftsschutz.
- Art. 12
Ausschluss von Beiträgen Für Objekte, welche bereits über Beiträge gemäss Landwirtschaftsrecht, Wasserbaugesetz oder Forstgesetzgebung gefördert werden, leistet die Stadt Kreuzlingen grundsätzlich keine zusätzlichen Beiträge. Ausnahmen regelt dieses Reglement.
- Art. 13
Beitragsarten Es werden einmalige oder wiederkehrende Beiträge ausgerichtet.
- Art. 14
Beiträge für Baumbestände, Einzelbäume und Baumreihen
- 1 Für Neuanlagen werden keine Beiträge geleistet.
 - 2 Bei Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzung werden in der Regel 70 % der Anlagekosten vergütet. Der Stadtrat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.
 - 3 Für die wiederkehrende Pflege werden in der Regel 50 % der Kosten übernommen.
- Art. 15
Beiträge für Hochstammobstgärten
- 1 Für die Neuanlage von Hochstammobstgärten werden in der Regel 50 % der Anlagekosten vergütet. Es werden nur Beiträge ausgerichtet, wenn eine zusammenhängende Anlage von mindestens 10 Hochstamm-Feldobstbäumen gepflanzt wird. Der Stadtrat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.
 - 2 Bei Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzung von Bäumen in bestehenden Hochstammobstgärten werden in der Regel 70 % der Anlagekosten vergütet. Der Stadtrat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller einzuholenden Offerten fest.
 - 3 An die Pflege von Hochstammobstgärten werden zusätzlich zu den Ansprüchen aufgrund des Landwirtschaftsrechts folgende Beiträge pro Jahr gewährt:
 - a) CHF 15.- je Baum, wenn eine zusammenhängende Anlage von mindestens 10 Hochstamm-Feldobstbäumen besteht; landschaftlich besonders wertvolle Bäume können unabhängig von der Situierung angerechnet werden;
 - b) weitere CHF 15.-, wenn im Bereich der Obstbäume eine ökologische Ausgleichsfläche von einer Are pro anrechenbarem Baum vorhanden ist.
 - c) weitere CHF 5.-, wenn der Hochstammobstgarten im Bereich eines anerkannten Vernetzungskorridors bzw. Trittsteinbiotops gemäss kommunalem oder kantonalem Richtplan liegt.
- Art. 16
Beiträge für Hecken und Gehölze
- 1 Für die Bemessung von Beiträgen an die Neuanlage und Pflege von Hecken und Gehölzen gelten die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 RRV NHG.
 - 2 Die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen wird grundsätzlich nur ausserhalb des Siedlungsgebietes gefördert. Ausnahmen bilden Neuanlagen mit besonderem Artenreichtum und in wichtigen Vernetzungselementen.

- Art. 17
Beiträge für ex-
tensives Grünland,
Pionier- und
Ufervegetation so-
wie Feuchtstand-
orte
- 1 Für die Neuanlage von extensivem Grünland, Pioniervegetation, Ufervegetation und Feuchtstandorten werden keine Beiträge gewährt.
 - 2 Für die wiederkehrende Pflege dieser Objekte gelten die Bestimmungen von §§ 15 bis 16a RRV NHG.

Art. 18
Beiträge für histo-
rische Gärten und
Parkanlagen

Für Ersatz- und Ergänzungspflanzungen in historischen Gärten und Parkanlagen sowie die Pflege der Anlagen werden maximal 50 % der Kosten übernommen. Der Stadtrat legt den Anteil aufgrund der Bedeutung der Anlage für Natur, Landschaft und Ortsbild fest.

- Art. 19
Verfahren
- 1 Gesuche für Beiträge sind vor Durchführung der beabsichtigten Massnahmen mit den erforderlichen Unterlagen der Bauverwaltung einzureichen.
 - 2 Gesuche für jährlich wiederkehrende Beiträge sind, zusammen mit der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturdatenerhebung, bis 15. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, der Bauverwaltung einzureichen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20
Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf einen durch den Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.